

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Abschluss

Für alle Verkäufe gelten unsere nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn sie in jedem einzelnen Falle von uns schriftlich anerkannt werden. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Mit Auftragserteilung sind unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vom Käufer akzeptiert. Alle Angebote sind freibleibend und gelten nur bei umgehender Zusage des Kunden.

2. Auftragsbestätigung

Unsere Auftragsbestätigungen sind vom Käufer sofort nach Erhalt auf Richtigkeit (vornehmlich der technischen Daten und Masse) zu prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind unverzüglich zu reklamieren. Verspätet eingehende Beanstandungen können nicht mehr anerkannt werden.

3. Lieferungen

Alle Lieferungen erfolgen nur auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Mit der Übergabe der Sendung an den Spediteur oder Frachträger, spätestens jedoch beim Verlassen des Werkes oder Lagers geht die Gefahr auf den Kunden über. Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung und völliger Auftragsklarheit und gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferfrist das Werk verlassen hat oder bei Versendungsumöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt ist.

Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten. Dabei ist unerheblich, ob diese Hindernisse in unserem Werk oder bei einem unserer Unterprioritäten eingetreten sind, z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Auswirkung von Arbeitskämpfmassnahmen bzw. andere unvorhersehbare Einwirkungen. Eintretende Hindernisse haben wir dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Wir die Lieferung oder Leistung durch einen der o. a. Umstände unmöglich, werden wir von unserer Lieferverpflichtung befreit. Der Abnehmer ist bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte kann der Abnehmer nicht geltend machen.

Treten die o. a. Umstände beim Abnehmer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung.

4. Versand

Der Versand wird nach bestem Ermessen bewirkt, ohne irgendeine Verantwortlichkeit für billigste Verfrachtung oder gute Ankunft der Ware. Sämtliche Lieferungen erfolgen grundsätzlich unfrei ab Werk.

Bei Werkssendungen mit einem Waren-Rechnungs-Netto-Endbetrag von mindestens CHF 1500.– in einem Posten und an eine Versandadresse vergüten wir die bahnamtlichen Frachtkosten ab Werkstation bis schweiz. Empfangsstation. Anfallende Flächenfracht wird nicht vergütet.

Die Wahl der Versandart bleibt grundsätzlich uns vorbehalten.

Der Versand erfolgt normal als Stückgut per Bahn oder Spediteur. Mehrkosten für Expressgutsendungen sowie Beförderungskosten von der Empfangsstation bis zum Empfänger sowie Nebenkosten (Versicherung usw.) sind vom Besteller zu tragen.

5. Verpackung

Bei Sendungen mit einem Rechnungs-Netto-Endbetrag von weniger als CHF 1500.– in einem Posten und an eine Versandadresse berechnen wir die Verpackung zu den Selbstkosten und nehmen sie nicht zurück.

6. Preise

Unsere Preise gelten grundsätzlich ab Werk. Die Berechnung erfolgt in CHF zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen.

7. Zahlungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Sonderregelungen mit Skonto nach Absprache. Sofern eine Rechnung offen steht, für die die Skontofrist abgelaufen ist, darf bei Zahlungen, auch für neuere Rechnungen, kein Skonto mehr abgezogen werden.

Zahlungen haben ausschliesslich an die Firma SIEGENIA-AUBI AG oder auf deren Konten zu erfolgen.

Wechsel und Schecks gelten nicht als Barzahlung und werden nur unter Vorbehalt ihrer Einlösung zahlungshalber angenommen. Unsere Herren im Aussendienst sind zum Inkasso nicht berechtigt. Wechsel werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen, wenn eine Laufzeit von 3 Monaten nicht überschritten wird.

Diskontspesen gehen vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an zu Lasten des Abnehmers und sind sofort zahlbar.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Bestellers ist nur dann zulässig, soweit dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten sind.

Für Rimesse, die am Fälligkeitstag nicht eingelöst wurden, ist uns der Gegenwert einschliesslich der Protestkosten nach erfolgter Anzeige sofort in bar zu erstatten. Besitz- oder Geschäftsveräusserungen des Käufers haben die sofortige Fälligkeit unseres Gesamtguthabens zur Folge.

Die Zahlungen sind in CHF zu leisten, sofern keine andere Währung in der Rechnung erscheint. Bei Zielüberschreitungen berechnen wir Verzugszinsen in der Höhe des Zinses und der Provision, die wir selbst für Bankkredite bezahlen müssten.

Eingehende Zahlungen werden zunächst mit den ältesten offenen Forderungen verrechnet. Ein eventuell verbleibender Restbetrag wird mit neueren Forderungen verrechnet.

Sämtliche Forderungen, auch diejenigen, für die wir Wechsel hereingenommen haben, werden sofort fällig, wenn der Kunde das eingeräumte Zahlungsziel

überschreitet bzw. unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht beachtet.

Ergibt sich bei längerem Zahlungsverzug die Notwendigkeit einer Mahnbescheides, fallen alle auf dem Konto offenstehenden Rechnungen unter diese Einforderung.

Lieferungen an Firmen, mit denen wir noch nicht in Geschäftsverbindung standen, erfolgen nach unserem Ermessen unter Vorauskasse oder Nachnahme.

Treten nach Abschluss des Kaufvertrages in den Verhältnissen des Kunden ungünstige Veränderungen ein, oder sollten uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, so behalten wir uns vor, alle Sicherheiten zu ergreifen, die zur Wahrung unserer Interessen notwendig sind. Der Kaufpreis für die gelieferte Ware ist dann sofort fällig und nicht bezahlte Ware, die sich noch am Lager des Käufers befindet, ist umgehend zurückzusenden. Ferner sind wir in einem solchen Falle berechtigt, noch anstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durchzuführen und nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten und wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu beanspruchen. Wir können ausserdem die Weiterveräusserung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe verlangen.

Bei nicht befriedigender Auskunft behalten wir uns vor, die Ausführung vorliegender Aufträge abzulehnen, falls der Käufer nicht mit der Lieferung durch Vorkasse einverstanden ist. Offener Kredit kann nur so lange gewährt werden, als er uns gesichert erscheint.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt.

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Die gelieferten Waren können vom Käufer im Rahmen des Geschäftsverkehrs veräussert oder verarbeitet werden.

Das Eigentum an der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht, auch nicht, wenn diese zu einer neuen Sache verarbeitet wird.

Die Be- oder Verarbeitung erfolgt über den Käufer für uns, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten entstehen. An dem fertigen Erzeugnis erlangen wir Miteigentum, und zwar im Verhältnis des Wertes des von uns gelieferten Gegenstandes, zum Wert der Gesamtsache zur Zeit der Verarbeitung.

Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräusserung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an.

Der Käufer ist zur getrennten Aufbewahrung und Lagerung der Vorbehaltsware verpflichtet. Zum Weiterverkauf und zur Weiterveräusserung der Vorbehaltsware ist er ermächtigt mit der Massgabe, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf an uns übergeht. Der Käufer ist nicht berechtigt, auf andere Weise über unsere Ware zu verfügen.

Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte sind wir vom Käufer unverzüglich zu verständigen.

Trotz der Abtretung ist der Käufer berechtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Die Forderungen werden wir nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu nennen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Nimmt der Käufer vor unserer vollständigen Befriedigung Zahlungen oder anderweitige Deckungsmittel von seinen Schuldnern herein, gilt diese Hereinnahme als für uns treuhänderisch erfolgt.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne für uns bestehende Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen werden, er gilt dann als Sicherung für unsere Saldoforderung. Nach Bezahlen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum der Vorbehaltsware auf den Käufer über und die abgetretenen Forderungen stehen ihm zu.

Übersteigt die uns gemäss vorstehender Vereinbarung zustehende Sicherheit unsere Forderungen um mehr als 25%, geben wir auf Verlangen die übersteigende Sicherheit frei, jedoch nur für Lieferungen, die voll bezahlt sind.

9. Mängelrügen

Mängelrügen oder Beanstandungen der Menge oder des Gewichtes der Ware oder Preisbeanstandungen müssen uns unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Entgegennahme, bei nichterkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit – schriftlich mitgeteilt werden. Die Gewährleistungsfrist endet spätestens 6 Monate nachdem die Ware unser Werk verlassen hat.

Nachweislich fehlerhaft gelieferte Ware nehmen wir zurück und leisten Ersatz im Umtausch. Weitere Ansprüche auf Schadenersatzleistung, wie Arbeitslohn, Frachtauslagen oder Verzugsstrafen sind nicht möglich. Verspätet eingehende oder von uns nichtverschuldete Reklamationen begründen keine Ersatzleistung.

Rücksendungen werden nur nach unserer vorangegangenen ausdrücklichen Zustimmung angenommen. Sendungen, die ohne unsere Zustimmung an uns gerichtet werden, stellen wir zur Verfügung. Sind uns in einer Rechnung offensichtliche Irrtümer wir Rechenfehler oder dergleichen unterlaufen, haben wir das Recht, die Rechnung nachträglich richtigzustellen. Dadurch entstehende Differenzbeträge sind mit Verfall der zuerst ausgestellten Rechnung zu bezahlen.

10. Konstruktion

Technische Änderungen, die der Verbesserung bzw. der Weiterentwicklung unserer Beschläge dienen, sind uns jederzeit vorbehalten und berechtigen nicht zu irgendwelchen Ansprüchen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der Ort unseres Firmensitzes. Gerichtsstand bei Streitigkeiten mit Bestellen, die Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, am Firmen- oder Wohnsitz des Abnehmers zu klagen.

